

► Vermietung und Verpachtung

Aufteilung der Schuldzinsen bei der Finanzierung gemischt genutzter Grundstücke über ein Girokonto

| Für die Abziehbarkeit von Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Gebäuden, die teilweise eigengenutzt und teilweise fremd vermietet werden, kommt es entscheidend auf die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel an. Das FG Baden-Württemberg hält die kurzfristige Durchleitung von Darlehen über ein Girokonto wegen der damit verbundenen Vermischung für den Nachweis der tatsächlichen Mittelverwendung für schädlich. Dies gilt selbst dann, wenn die Anschaffungskosten unmittelbar nach der Gutschrift der jeweiligen Darlehen taggleich mit Einzelüberweisungen beglichen werden (FG Baden-Württemberg 29.10.18, 10 K 782/17; Rev. BFH: IX R 34/19). |

PRAXISTIPP | Der BFH hat die Revision im NZB-Verfahren zugelassen, sodass er nun auch seine Rechtsprechungsgrundsätze für die vorliegende Konstellation erweitern kann. Ungeachtet dessen sollte man solche Vorgänge in der Praxis besser über zwei getrennte Konten abwickeln, da die angesprochenen Nachweis-schwierigkeiten immer zulasten des Mandanten gehen.

► Kindertagespflege

Zahlungen der Jugendämter an Tagesmütter nicht steuerbefreit

| Nach § 3 Nr. 11 EStG sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung unmittelbar zu fördern, steuerfrei. Das FG Münster (10.10.19, 6 K 3334/17 E, rkr.) hat entschieden, dass Zahlungen von Jugendämtern an eine Tagesmutter nicht ausschließlich für Zwecke der Erziehung bestimmt und daher insoweit nicht begünstigt sind. |

Das FG hat seine Entscheidung zum einen darauf gestützt, dass es an einer unmittelbaren Förderung der Erziehung fehle. Nach § 22 Abs. 2 SGB VIII dienen Tageseinrichtungen vor allem der Unterstützung der Eltern, die Kindererziehung mit einer Erwerbstätigkeit vereinbaren zu können. Zum anderen sah das FG die Leistungen nicht als Beihilfen an. Hierunter fallen laut FG nur uneigennützig gewährte Unterstützungsleistungen, nicht dagegen Leistungen im Rahmen eines entgeltlichen Austauschgeschäftes. Anders als an Pflegeeltern gezahlte Pflegegelder vergüteten die im Streitfall an die Tagesmutter geleisteten Pauschalen deren sachlichen und zeitlichen Aufwand vollständig.

PRAXISTIPP | Mit seiner Entscheidung bestätigt das FG die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach laufende Geldleistungen, die eine Kindertagespflegeperson nach § 22 Abs. 1 S. 2, § 23 SGB VIII erhält und die neben der Erstattung des Sachaufwands die Förderungsleistung der Pflegeperson anerkennen soll, als steuerpflichtige Einnahmen zu qualifizieren seien (vgl. BMF 11.11.16, IV C 6 - S 2246/07/10002 :005, BStBl I 16, 1236). Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Kinder gleichzeitig im Haushalt der Tagesmutter betreut werden. Die Beratungspraxis wird sich auf diese Rechtsprechungsgrundsätze einzustellen haben, da das Urteil trotz vom FG zugelassener Revision rechtskräftig geworden ist.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Mit Abwicklung über
getrennte Konten auf
der sicheren Seite



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Entgeltliches
Austauschgeschäft
spricht gegen
Beihilfecharakter

FG hat damit die
Auffassung der
Finanzverwaltung
bestätigt